



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

20.08.2020

Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel

Seite(n)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 13.09.2020

2 - 5

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 13. September 2020

Am 13. September 2020 werden in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

- ▶ die Wahl der Landrätin/des Landrates und
- ▶ die Vertretung des Kreises Gütersloh (Kreistag)
- ▶ die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- ▶ sowie die Vertretung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

1.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen NRW für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird in der Zeit **vom 24. bis 28.08.2020** während der folgenden Öffnungszeiten

am Montag,	24.08.2020	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Dienstag,	25.08.2020	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Mittwoch,	26.08.2020	von 8:30 – 12:30 Uhr
am Donnerstag,	27.08.2020	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
am Freitag,	28.08.2020	von 8:30 – 12:00 Uhr

im **Rathaus, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2020 bis 12:00 Uhr**, bei der **Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Wahlamt, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in seinem **Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** wählen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Zimmer 3, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

1. einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
2. einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
3. einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
4. einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates,

5. einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
6. einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist
7. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich sämtliche Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 13.09.2020 bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzebrock-Clarholz, 19.08.2020

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

gez.

Heinz-Dieter Wette

als Wahlleiter